

BVS – Charlottenstraße 79/80 – 10117 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Verkehrsausschuss  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**RA Wolfgang Jacobs  
Geschäftsführung**

Unser Zeichen: J/Ne  
Telefon: 030 255938 0  
Telefax: 030 255938 14  
E-Mail: [info@bvs-ev.de](mailto:info@bvs-ev.de)  
Internet: [www.bvs-ev.de](http://www.bvs-ev.de)

Datum: 13. Januar 2022

**„Brandgefahr durch Elektro- und Hybridfahrzeuge“ - Anhörung A 11**

**Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/15455**

hier: schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum oben genannten Antrag als Sachverständige Stellung nehmen zu können und kommen dieser Bitte gerne nach.

In einem beim Bundesfachbereich Bauwesen des BVS eingerichteten ad hoc Arbeitskreis, bestehend aus sechs Sachverständigen, haben wir die Frage der Brandgefahr durch Elektro- und Hybridfahrzeuge in Sammelgaragen erörtert. Übereinstimmend kommen alle sechs beteiligten Sachverständigen, die für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“, zu dem inhaltlich auch die Thematik des vorbeugenden Brandschutzes gehört, öffentlich bestellt und vereidigt sind, zu dem Ergebnis, dass von Elektro- und Hybridfahrzeugen keine erhöhte Brandgefahr im Vergleich zu Fahrzeugen mit herkömmlichem Antrieb durch Verbrennungsmotoren ausgeht. Insbesondere können wir nicht feststellen, dass bei Bränden von Elektro- oder Hybridfahrzeugen ein bautechnisch anderer oder größerer Schaden an der Gebäudesubstanz von Sammelgaragen entsteht, als dies bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren der Fall ist.

Seiten 1 von 3

Die durch die Hitzeeinwirkung entstehenden Schäden an den üblicherweise aus Beton mit Stahlarmierung versehenen Gebäudeteilen weisen keine erkennbaren Unterschiede auf. Die von Fahrzeugbränden ausgehende Hitzeeinwirkung auf die Gebäudesubstanz führt unabhängig von den genannten Antriebsarten der dort abgestellten Fahrzeuge zu einem Ausdehnen und „Aufweichen“ der im Beton befindlichen Stahlbewehrung. Dies hat ein Abplatzen der Betonteile und eine Beeinträchtigung der Belastbarkeit insbesondere der Geschosdecken und von Trennwänden zur Folge. Die dadurch in den betroffenen Gebäudeteilen hervorgerufenen Schäden lassen nach den uns vorliegenden Kenntnissen keine Unterschiede zwischen Bränden von Elektro- und Hybridfahrzeugen einerseits sowie Fahrzeugen mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren andererseits erkennen.

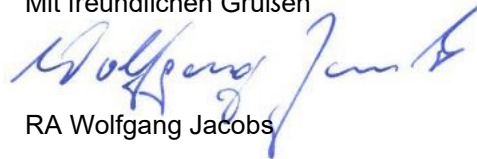
Allgemein lässt sich feststellen, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte die technische und ausstattungsmäßige Weiterentwicklung von Kraftfahrzeugen zu einer erhöhten Brandlast geführt hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass heutige Fahrzeuge einen deutlich höheren Anteil an brennbaren Materialien beinhalten, als dies beispielsweise vor Jahrzehnten der Fall war. Aus diesem Grunde sollten Sammelgaragen für Kraftfahrzeuge unabhängig davon, ob es sich dabei um solche mit einem Elektro- oder Hybridantrieb einerseits oder einem Antrieb durch Verbrennungsmotoren andererseits handelt, an diese generell gestiegene Brandlast, bei Bestandsbauten soweit möglich, angepasst werden bzw. dies bei der Planung von Neubauten Berücksichtigung finden. Dies kann im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes durch den Einbau von Brandschutz Türen und einer dadurch möglichen sektionalen Unterteilung insbesondere bei sogenannten Mittelgaragen (100 bis 1.000 qm), erfolgen. Gleiches gilt für die Nachrüstung bzw. den Einbau von Brandmeldeanlagen sowie Sprinkleranlagen.

Im Unterschied zu Fahrzeugen mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren entwickelt sich das Brandgeschehen bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb unter zeitlichen Gesichtspunkten schneller. Diesem Umstand könnte durch eine kürzere Reaktionszeit der Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen entgegengewirkt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Ladeeinrichtungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge in Sammelgaragen installiert wurden bzw. werden sollen. Deren rechtzeitige Abschaltung ist im Rahmen einer Brandbekämpfung unumgänglich.

Zusammenfassend kommen wir nach den uns vorliegenden Erkenntnissen bei Bränden in Fahrzeuggaragen nicht zu dem Ergebnis, dass von brennenden Elektro- und Hybridfahrzeugen eine größere Schädigung der Gebäudesubstanz ausgeht, als dies bei brennenden Fahrzeugen mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren der Fall ist. Wegen der unter zeitlichen Gesichtspunkten schnelleren Brandentwicklung bei Fahrzeugen mit Elektro- und Hybridantrieben im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren halten wir eine technische „Aufrüstung“ der vorhandenen Einrichtungen zur Brandfrüherkennung im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes für sinnvoll.

Gerne stehen wir für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Wolfgang Jacobs

Geschäftsführer